

Ausgewählte Auszüge aus

- A. **Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 16.11.2006, Nachbarrecht**
- B. **Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08.01.1998**
- C. **Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 08.01.1998**
- D. **Strassenreglement der Gemeinde Allschwil vom 12.11.1975**
- E. **Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24.05.2000**
- F. **Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 18.02.1992**
- G. **Verordnung über den Umweltschutz (GS 780.11)**

- A. **Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 16.11.2006, Nachbarrecht (Auszug), SGS 211**

§ 128 Grabungen und Bauten

In Bezug auf **Grabungen, Aufschüttungen und Bauten** sind die Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 anzuwenden.

§ 129 Nachbarliche Zutrittsrechte

Die Nachbarschaft hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedigungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.

Ebenso darf für den Unterhalt oder die Reinigung von Zisternen, Brunnen, Leitungen und dergleichen das Leitungsgelände vorübergehend betreten oder benützt werden.

Wer ein solches Recht ausüben will, muss der Nachbarschaft oder der Eigentümerschaft des Leitungsgeländes sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen.

§ 130 Einfriedungen

Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG).

§ 131 Pflanzen

Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie **Nussbäume** dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Überragende Äste und **eindringende Wurzeln** fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 Wald

Soweit **Wald** an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den **Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen** werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

Klagen

Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während **zehn Jahren** seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

Gegenüber **Kantons- und Gemeindestrassen** soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Kanton und Gemeinden sind berechtigt, **öffentlichen Strassen und Plätzen** entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

B. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08.01.1998 (Auszug), SGS 400

§ 92 Stützmauern und Einfriedigungen

Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

Die Höhe der Stützmauern und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0.60 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

§ 99 Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.

Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärm-schutzmässig erfüllt sein müssen.

§ 120 Bewilligungserfordernis

Eine Baubewilligung ist erforderlich für:

- a. das Erstellen neuer Bauten, die Erweiterung oder Abänderung bestehender Bauten und Bauteile sowie für alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde;
- d. Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie bauliche Anlagen, die dem Lärmschutz dienen;
- e. Einfriedigungen, sofern die Gemeinden sie unter die Baubewilligungspflicht stellen.
(In der Gemeinde Allschwil entlang der Strasse.)

C. Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 08.01.1998 (Auszug), SGS 400.11

§ 8 Gewachsenes Terrain

Als gewachsenes Terrain gilt:

- a. der natürliche, ursprüngliche Geländeverlauf des Baugrundstückes oder
- b. der Geländeverlauf wie er seit mindestens 30 Jahren vor der Baueingabe besteht.

Wurde das Terrain innert den letzten 30 Jahren verändert und ist eine genaue Bestimmung des gewachsenen Terrains aufgrund von künstlichen Terrainveränderungen (Bauten und Anlagen) auch nach Einsicht in die früheren Baubewilligungsakten nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, wird der für das Bauvorhaben massgebende Geländeverlauf nach Anhörung der Gemeinde von der Baubewilligungsbehörde festgelegt.

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 93 Verfahren

Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen.

Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.

Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.

Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.

Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- b. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- c. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art; Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- d. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- e. Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

²Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

D. Strassenreglement der Gemeinde Allschwil vom 12.11.1975 (Auszug)

§ 17 Einfriedigungen, Stützmauern und Bepflanzungen

Einfriedigungsgesuche sind mit Planbeilage an den Gemeinderat als Bewilligungsbehörde zu richten.

Private Stützmauern an der Strasse erfordern ein ordentliches Baugesuch beim Kanton. Sträucher und Bäume haben über Trottoirs und Fusswegen ein 3 m hohes Lichtraumprofil offenzuhalten, über Fahrbahnen ein solches von 4.50 m. An Strassenkreuzungen und Einmündungen sind **Einfriedigungen** und Bepflanzungen, welche die Übersicht beeinträchtigen, nicht gestattet. Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden oder Entfernen verlangen oder zur Ersatzvornahme unter Kostenfolge greifen.

E. Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24.05.2000 (Auszug)

§ 36 Überhängende Äste

¹Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

²Muss der Rückschnitt auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

§ 37 Schneefall und Glatteis

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteis die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.

F. Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 18.02.1992 (Auszug)

§ 4 Verbotene Beseitigungsarten

¹Die folgenden Arten der Beseitigung von Abfällen sind untersagt:

- a. Abfälle der Kanalisation oder Gewässern zu übergeben
- b. Abfälle liegenzulassen, zu vergraben, versickern zu lassen oder ohne Bewilligung abzulagern
- c. Abfälle zu verbrennen
- d. Haushaltsabfälle in den Abfallbehältern auf Strassen, Plätzen und in den öffentlichen Anlagen zu deponieren.

§ 7 Bereitstellung von Abfällen und Sperrgut

¹Die Abfälle sind wie folgt am Strassenrand bereitzustellen:

- a. in genormten und verschlossenen Kehrichtsäcken oder ähnlichen dafür geeigneten Behältnissen, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken oder Aufdrucken.
- b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.

²Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 10 Wohnungen sind die genormten und verschlossenen Kehrichtsäcke oder ähnliche dafür geeignete Behältnisse, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken oder Aufdrucken, in Containern bereitzustellen.

³Für industrielle und gewerbliche Betriebe sind Container obligatorisch und mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

⁴Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

⁵Kehrichtsäcke und Container sind so bereitzustellen, dass der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.

G. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Allschwiler Wald" (GS 34.0897) Auszug aus dem Erlass des Kantons Basel-Landschaft vom 25. März 2003

§ 3 Schutzmassnahmen

¹Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

²Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art;
- b. Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora. Übermässige Immissionen liegen vor, wenn Schäden durch frühere gleichartige Aktivitäten hervorgerufen worden sind, oder wenn Schäden nach fachlicher Einschätzung zu erwarten oder nicht auszuschliessen sind;
- c. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen;
- j. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;

§ 4 Bewilligungen

Veranstaltungen unterliegen einer generellen Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes entsteht.

F. Verordnung über den Umweltschutz (GS 780.11) Auszug aus dem Erlass des Kantons Basel-Landschaft vom 24.12.1991

§ 20 Verbrennen von organischen Abfällen aus Feld, Wald und Garten

¹Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsgebiet nicht verbrannt werden.

²Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten unter folgenden Bedingungen verbrannt werden:

- a. es dürfen nur kleine und kontrollierte Feuer gemacht werden,
- b. es dürfen keine Zündhilfsmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden,
- c. Pflanzen dürfen nicht in frischem und belaubtem Zustand verbrannt werden.

Mobile Gerätekisten im Landwirtschaftsgebiet

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 370.87 wurde die Grösse von mobilen Gerätekisten formuliert.

Es gelten die folgenden Höchstmasse:

Länge	2.10 m
Breite	1.00 m

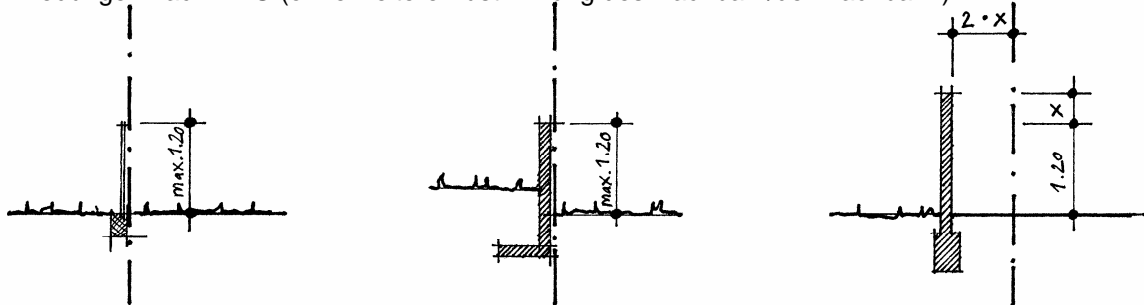
Höhe ¹ (am höchsten Punkt über Terrain)	1.20 m
Höhe ² (am tiefsten Punkt über Terrain)	1.00 m

Allschwil, 1. August 2007 an/be

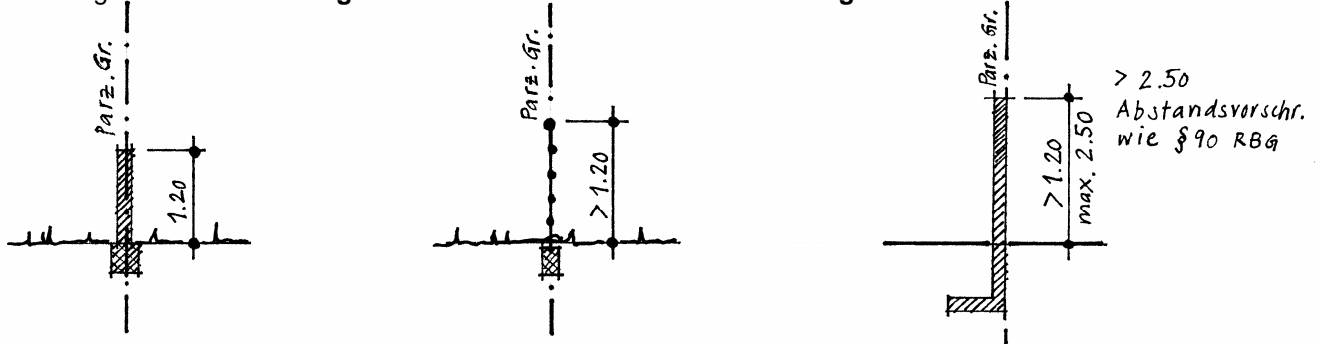
NACHBARRECHT

Beispiele für Einfriedungen und Grünhecken an der Parzellengrenze

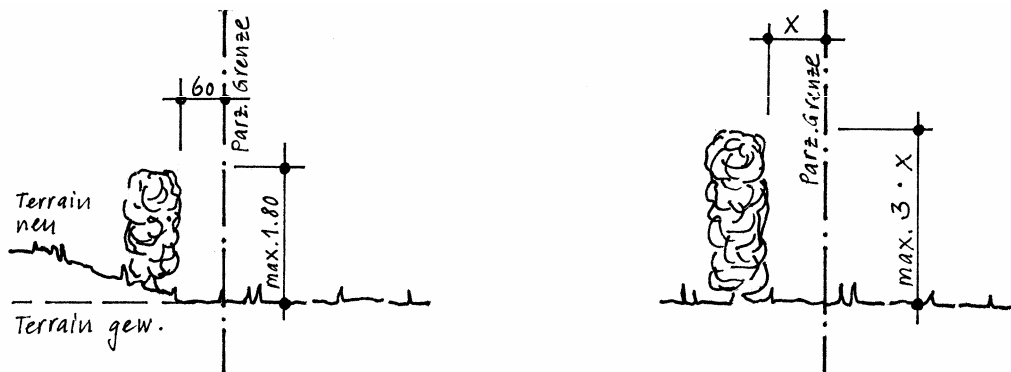
Einfriedungen nach RBG (ohne weitere Zustimmung des Nachbarn/der Nachbarin)



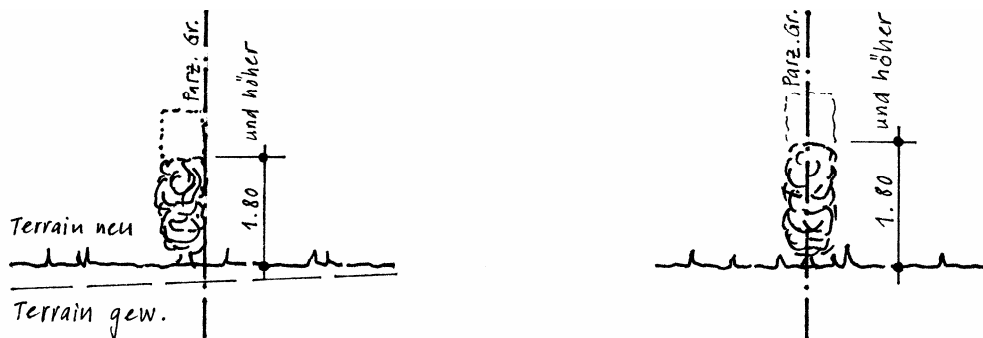
Einfriedungen mit Zustimmung des Nachbarn/der Nachbarin und Eintrag im Grundbuch



Grünhecken nach EG ZGB (ohne weitere Zustimmung des Nachbarn/der Nachbarin)



Grünhecken mit Zustimmung des Nachbarn/der Nachbarin und Eintrag im Grundbuch



Zu beachten: Stützmauern, Einfriedungen und Grünhecken an Gemeindefstrassen unterliegen dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz und bedürfen - ausser bei den Grünhecken - einer Bewilligung durch den Gemeinderat (Einfriedungsgesuch).